

Rieko UEDA, Toyama

Zwischen Juristen und Winkelschreibern in Cisleithanien

Ein Studienversuch über öffentliche Agentie anhand der Akten des k.k. Justizministeriums

Between lawyers and non-lawyers in Cisleithania: Research on official agency based on archives from the Austrian Ministry of Justice during the period of the Dual Monarchy

The purpose of this paper is to clarify the type of people who contributed to the local legal services in the Austrian territories under the Austro-Hungarian Monarchy.

The profession of the official agent, established under the court chamber decree of 16 April 1833, was to provide information, prepare administrative documents, or represent clients. After the competences and qualifications of legal professions, such as advocates and notaries, had been stipulated, the government attempted to phase out this profession. Examining the archives in the Ministry of Justice showed that there were many applicants experienced in a certain field when opening the official agent bureaus for tax and finances, military service, and other areas. Primarily, the Ministries agreed to no longer approve agencies. However, in several cases the agents, typically for military service, survived with strictly limited competence, until the end of the Monarchy.

Keywords: Austria-Hungary – *infra* justice – legal practices – Ministry of Justice – official agent

Einleitung

Der Begriff „Infrajustiz“ wird von Garnot wie folgt erklärt: „Der Abschluss von Streitigkeiten durch einen Prozess ist nur ein sehr kleiner Teil, so wie nur die Spitze eines Eisbergs bemerkt werden kann. Der größte Teil der Streitigkeiten wird außergerichtlich gelöst und die sonstigen Rechtsdienstleistungen erbracht. Diese Lösungsarten nennen wir Infrajustiz“.¹

Die Frage ist, wie solche „Infrajustiz“ den Bewohnern von Cisleithanien gewährleistet wurde, wo die von sozialen Gedanken geprägte

Zivilprozessordnung von Franz Klein (1854–1926) 1895 entstand. Nach Klein war das Prozesssystem nicht lediglich als Instrumentarium für die Rechtsdurchsetzung anzusehen, sondern in sein sozialpolitisches Programm zu integrieren, in dem die geistigen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fähigkeiten und Bedingungen der Menschen beachtet werden, um die „Zirkulationsstörungen“ des Rechtsstreites zu beseitigen. Gleichzeitig betonte er, dass ein Rechtsgeschäft ohne Prozess einem perfekten Prozess vorzuziehen sei.²

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben Advokaten und Notare sich um die Entwicklung ihres Berufsstandes sehr viel bemüht

¹ GARNOT, *Histoire de la justice* 697. Der vorliegende Aufsatz basiert auf einem rechtshistorischen Forschungsprojekt, dessen Ergebnisse in Japanisch unter MISAKA, *Infrajustiz*, erschienen sind.

² KLEIN, *Zeit- und Geisteströmungen im Prozesse* 138.

und stufenweise Fortschritte geschafft.³ Um für die Rechtspflege vorzusorgen, sollten insbesondere die Notare, deren Hauptaufgaben die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die Beglaubigung von Unterschriften und die Mitwirkung in außerstreitigen Rechtssachen sind, eine entscheidende Rolle für das Alltagsleben der Einwohner spielen. Jedoch mussten sie damals vor allem auf dem Lande mit den Winkelschreibern konkurrieren, welche „unbefugt“ für Parteien berufsmäßig Eingaben, Gesuche u.a. verfertigten.⁴ In den 1860er Jahren kamen sie in Konkurrenz mit Privatagenten, die von den Notaren als „konzessionierte Winkelschreiber“ bezeichnet wurden.⁵

Dabei frage ich mich, ob diese „konzessionierten“ Personen irgendwie für den lokalen Bedarf geeignet waren, um ohne Störung des Rechtsverkehrs und ohne Nachteil für die Parteien ein Rechtsgeschäft zu fördern. In diesem Aufsatz möchte ich daher zuerst zwischen den sogenannten Winkelschreibern und den „konzessionierten“ Agenten unterscheiden und danach durch Analyse der Archivalien klarstellen, welche Leute wofür eine „Konzession“ bekamen. So hoffe ich auch dem lokalen Bedarf in Cisleithanien näher zu kommen.

Winkelschreiber

Laut § 1 der Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1857, welche in Österreich heute noch gültig ist, sind zwei Personenkategorien als Winkelschreiber anzusehen.⁶ Erstens, wer, „ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Prozeßordnung

eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfasst“, und zweitens, wer „ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei denselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten“, jeweils entgeltlich oder mit gewinnsüchtiger Absicht.

Typisch für Winkelschreiber sei es, dass sie in den Städten besonders in Kaffeehäusern, auf dem Land hingegen in Gasthäusern bzw. „Winkeln“ der Advokaten- oder Notarkanzleien mit ihren Kunden verkehrten.⁷ Es ist anzunehmen, daß solche Leute Winkelschreiber wurden, die das Studium der Rechtswissenschaften abgebrochen oder überhaupt kein Jura-Studium absolviert hatten, sondern nur „Selbststudien“ anhand entsprechender Literatur bzw. sonstiger Unterlagen und Erfahrungen betrieben hatten.

Möglicherweise stürzten Personen, die früher legitime Rechtsberater gewesen waren, zu „Winkelschreibern“ ab: Nach der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit unter den revolutionären Ereignissen des Jahres 1848 hätten ehemalige Wirtschaftsamtänner der Grundherrschaften gewiß Winkelschreiber werden können⁸ Dazu beschreibt Mayer mehrere damals gegensätzliche Eingaben an das Justizministerium: Nach einigen Eingaben seien die Vergleichsversuche durch solche Wirtschaftsämter nicht völlig zwecklos geworden, aber nach anderen bliebe die Notwendigkeit solcher Personen für die Landbevölkerung bestehen, um Vergleiche kostenlos abschließen zu lassen, da sie sonst gewöhnlich sehr empfindlich würden, und das treibe sie „ganz in die Hände auf-

³ WRABETZ, Österreichs Rechtsanwälte 76–97; NESCHWARA, Notariat II/1.

⁴ KRAUTMANN, Staatsbürgerkunde 83.

⁵ NESCHWARA, Notariat II/1, insbes. 441.

⁶ RGBl. 1857/117.

⁷ RÜCKER, Rechtsberatung 38–40.

⁸ MAYR, Rechtsschutzalternativen 51–52.

reizender Winkelschreiber“⁹ Ferner findet man in einer damaligen juristischen Fachzeitschrift „Justizsecretäre“ im Dienste des Olmützer Erzbischofs.¹⁰ Außerdem machten auch die Gemeindebeamten den Advokaten oder Notaren Konkurrenz, die das Recht erlangten, in kleineren Angelegenheiten Eingaben und Schriftstücke gegen Entgelt zu verfassen.¹¹

Im Vergleich zu den obigen Berufen erschien das Agentenwesen völlig legitim, dessen Begriff zwar verschiedenartige Erwerbstätigkeiten umfasst, aber als gemeinsames Merkmal die Vermittlung von Geschäften oder eine bevollmächtigte Geschäftstätigkeit für andere hatte. Nach dem im Jahre 1905 erschienenen Staatswörterbuch gab es vier Agententypen: öffentliche Agenten, Geschäftsvermittlungen (Privatagenten), Handelsagenten nach § 59 Gewerbeordnung¹² und Militäragenten.¹³

Darunter erschien die „öffentliche Agentie“ insbesondere als gesetzlich anerkannter Beruf, welcher aber auch für eine Modernisierung der Juristenberufe, in erster Linie für das Notariat, als ein Hindernis betrachtet wurde.¹⁴

Öffentliche Agenten in Cisleithanien

Die öffentliche Agentie wurde durch das Hofkanzleidekret vom 16. April 1833 anstelle der bisherigen Hofagenten eingeführt, welches den berechtigten Agenten die Befugnis gab, sich zu allen „durch die Gesetze anderen Personen nicht vorbehaltenen“ Geschäften anzubieten und sie zu führen, Geschäftskanzleien und Auskunftsbureaus zu eröffnen, und dafür Gebühren von

den Parteien zu nehmen.¹⁵ Um das Recht der öffentlichen Agenten zu erlangen, mussten die Bewerber das Alter von 24 Jahren überschritten, die juristischen Studien sowie eine dreijährige Rechtspraxis absolviert haben, ein makelloses Vorleben sowie die Ablegung einer praktischen Prüfung nachweisen und eine Kautions von 10.000 fl. hinterlegen. In Galizien wurde die Kautions auf 4.000 fl. herabgesetzt. Die Verleihung von Agentienbefugnissen gehört zur Kompetenz der politischen Landesstelle.¹⁶

Mit der Einführung der öffentlichen Agenten sollten die Befugnisse und die Konzession der Privat- und Militäragenten durch mehrere Verordnungen und Erlässe nach und nach beschränkt werden, worauf ein Handbuch für die Justizverwaltung hinwies.¹⁷

Bald wurde jedoch dem öffentlichen Agentenwesen das gleiche Schicksal zuteil. Bereits der Erlass des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863 (Z. 2306) forderte die politischen Landesstellen dazu auf, künftig bei Erteilung von Konzessionen zur öffentlichen Agentie auf die bereits vorhandenen Notare und Advokaten, und somit auf den wirklichen Bedarf, genau Rücksicht zu nehmen.

Unter der Doppelmonarchie entstanden die Advokatenordnung (1868)¹⁸ und die Notariatsordnung (1871).¹⁹ Wegen der Vermehrung der Zahl der Advokaten und Notare bemühte sich die Regierung, die Interessen der Advokaten und Notare sowie die Rechtssicherheit zu schützen. Das Ministerium des Innern ordnete mit dem Erlass vom 23. Juli 1871 (Z. 2239) mit Rücksicht auf die erfolgte Freigabe der Advokatur an, dass dem Bedürfnis der Öffentlichkeit gegenwärtig durch Advokaten und Notare entsprochen sei, und Konzessionen für öffentliche

⁹ Ebd. 53.

¹⁰ PLESCHNER, Winkelschreiber oder Privat-Advocat? 556.

¹¹ Allgemeine Juristen-Zeitung Nr. 5 (1881) 57.

¹² RGBl. 1902/49.

¹³ ULBRICHT, Agenten 32.

¹⁴ NESCHWARA, Österreich-Ungarn 255.

¹⁵ Hfkd 16. 4. 1833, PGS 59.

¹⁶ ULBRICHT, Agenten 32.

¹⁷ KASERER, Handbuch 256–263.

¹⁸ RGBl. 1868/96.

¹⁹ RGBl. 1871/75.

Agentien nicht nur für die Verfassung von Rechtsurkunden und gerichtlichen Eingaben in- und außerhalb von Streitsachen, sondern für Eingaben an Behörden überhaupt auszuschließen seien, sowie dass mit der Verleihung solcher Agentienbefugnisse höchst sparsam vorzugehen sei.

Jedoch ist zu erfahren, dass bis zum Ende der Monarchie weiter Gesuche um Konzessionen für öffentliche Agentien erfolgten. Anhand von Archivmaterial aus dem österreichischen Staatsarchiv möchte ich auf diese näher eingehen.

Akten Post 109 aus „Agentenwesen, Winkelschreiber, 1848–1918“, Überblick der Post 109

Die Akten, die hier behandelt werden, sind die auf den Bögen verfassten Entwürfe der Antworten des Justizministeriums auf Einsichtsakten aus dem Ministerium des Inneren. Sie sind in einem Faszikel unter dem Titel „Post 109 inkl. 1917, Akten des k.k. Justizministeriums: Öffentliche Agentie: spezielle Fälle“ eingeheftet. Dieser Faszikel befindet sich im Karton A1740 „Agentenwesen, Winkelschreiber, 1848–1918“.

Der Faszikel Post 109 ist ein Teil der Vormerkungsbogensammlung der Nachweisungen des Justizministeriums. Nach dem Verzeichnis im Karton „Agenten-Wesen (Öffentliche und Privat) und Winkelschreiberei“ stehen Post 1 „Frage Auflassung des Instituts der öffentl. Agenten?“ im Jahre 1849 bis 153 im Jahre 1918 ohne Bezeichnung. Es geht um verschiedene Fragen und Entwürfe über Agentenwesen und Winkelschreibereien: z.B. „Nachweisungen der bestehenden öffentlichen Agenten“, „Übergriffe der Privatgeschäftskanzleien“, „Festsetzung des Wirkungskreises der Privatagenten“. 40 Posten sind aus dem Verzeichnis gestrichen. Vermutlich waren diese Akten ausgesondert worden oder sind verlorengegangen gewesen.

Allein auf der Post 109 steht „spezielle Fälle“. Eine weitere Erklärung konnte ich nicht finden. Hier geht es um die Behandlung der Bewilligungen, welche nicht gleich die Tätigkeit der Winkelschreiberei zum Gegenstand haben, während die anderen Maßnahmen sich gegen Winkelschreiberei richten oder die Beseitigung aufgetretener Schäden behandeln.

Ansuchen um die Ausübung der öffentlichen Agentie wurden folgendermaßen behandelt: Anträge wurden über die Bezirkshauptmannschaft mit deren Stellungnahme der regional zuständigen Behörde, d. h. der Statthalterei oder der Landeshauptmannschaft, unterbreitet, wo sie, wenn nötig nach Nachfrage bei Advokaten- und Notariatskammer u. a., bewilligt oder abgelehnt wurden. Gegen die Ablehnung konnten die Antragsteller Rekurs an die staatliche Aufsichtsbehörde der regionalen Behörden, in diesem Fall das Ministerium des Inneren, stellen. Nach Meinungsaustausch per Stellungnahme unter den zentralen Behörden und, je nach Bedarf, Nachfrage bei den Kammern wurden die Rekurse vom Ministerium beantwortet. Diese Stellungnahmen sind durch Einsichtsakten nachforschbar. Ein Einsichtsakt ist ein Akt einer absendenden Behörde, der der empfangenden Behörde zu deren Information übersandt wird und später, nach Erledigung des Anliegens der absendenden Behörde, wieder an diese zurückgeleitet wird.²⁰

Auf der Liste von Post 109 sind insgesamt 145 Akten eingetragen. Darunter werden 17 Akten über Ausgleichsagenten und 16 Akten über den Entwurf „Aufhebung der öffentlichen Agentie“ abgesondert.²¹ Im Jahre 1911 wurde ein Sonder-

²⁰Mein aufrichtiger Dank gilt Dr. Wolfgang Fellner, pensioniertem Sektionschef des österr. Bundesministeriums für Justiz, und Michael Haußner, Thüringer Staatssekretär i.R., für die Informationen über den Begriff und die behördliche Behandlung der Einsichtsakten.

²¹ ÖStA, AVA, JM, Kart. A1742 (1928).

gesetzentwurf aufgrund des Antrags von Julius Ofner und seinen Genossen verfasst, in dem „die Winkelschreiberei als strafgerichtlich zu ahndende Übertretung eine einheitliche Regelung finden sollte, den Rechtszustand zu verbessern getrachtet“.

Von den Akten sind insgesamt 98 Stück Einsichtsakten über Rekurse gegen Bewilligung um die Konzession der öffentlichen Agentie. Auf manchen Akten steht nur der Name des Antragstellers und „Ansuchen um öffentliche Agentie“. Jedoch gibt es auch mehrere Akten, in denen Angaben über Ort, Stand/Beruf, sowie nähere Beschreibungen über die Angelegenheiten enthalten sind. Da manche Gesuchsteller Rekurse mehrmals in denselben Angelegenheiten erhoben, beträgt die Zahl der Personen 75.

Die jährliche Zahl der Ansuchen schwankte. Die höchste und auffallende Zahl 29 findet man im Jahr 1912. An zweiter Stelle kommt 1913 mit 19. Die Gesamtzahl der Rekurse von 1900 bis 1905 beträgt 13, dann 7 im Jahr 1906, danach 14 im Jahr 1907. Danach sank sie im Jahr 1908 zu 4, 1909 zu 2. Danach schwankten die Zahlen weiter bis zum Jahr 1917 zwischen 5 und 19. Die Antworten der Behörden werden zunehmend kürzer und übereinstimmender, etwa „Abgewiesen, weil es keine öffentliche Agentie mehr gibt“.

Nach Orten sortiert zeigt die Gesamtzahl der Rekurse Böhmen an erster Stelle, Niederösterreich an zweiter, die Küstenlande mit Triest an dritter. In den meisten Ländern gab es Anträge für Finanz- und Steuerangelegenheiten, während die Akten über Militärangelegenheiten auf Böhmen konzentriert sind.

Unter den 75 Gesuchstellern waren 27 für Militärangelegenheiten, 24 für Steuer- oder Finanzangelegenheiten. Die sonstigen Gesuchsteller bezeichneten konkretere oder mehrere Angelegenheiten. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten wollten die Gesuchsteller ein Büro für die „Verfassung von Schriften und Eingaben“, aber auch „Auskünfte“ und „Beratung“ eröffnen.

Bevor ich auf die Gesuchsteller je nach Angelegenheiten näher eingehe, erörtere ich die Abgrenzungen der verschiedenen Arten von Akten als Informationsquelle.

Der Einsichtsakt ist ein Instrument zur Kommunikation zwischen Behörden und hat keine Außenwirkung. Analysiert werden die Stellungnahmen der Behörden zu den jeweiligen Angelegenheiten. Darüber hinaus erkennt man, wenngleich indirekt und bereits vereinfacht, Informationen über die Antragsteller.

Ferner braucht man weitere Untersuchungen, um zu präzisieren, wie einzelne Rekurse letztlich behandelt wurden. Sehr wahrscheinlich wurden die meisten Rekurse abgewiesen. Aus Anzeigen in Zeitungen von damals sowie Entscheidungssammlungslisten des Verwaltungsgerichtshofs ist zu entnehmen, dass es auch etliche Gesuchsteller gab, die später beim Gerichtshof Klage erhoben.

Dennoch reicht die Quellenlage aus, um zu erfahren, wer in welchen Angelegenheiten tätig wurde und welche Diskussionen unter den Behörden geführt wurden.

Steuer- und Finanzangelegenheiten

Zwischen 1905 und 1915 suchten insgesamt 24 Gesuchsteller um die Eröffnung eines Büros für Steuer- oder Finanzangelegenheiten an. Sieben von ihnen waren pensioniert. Drei hatten einen Dokortitel. In den Akten sind folgende Stände und Berufe genannt: Finanzsekretär, Finanzrath, Oberfinanzrath (jeweils zwei), Steuereinnahmer, Oberhofmeisteramt, Advokaturskandidat, Steueramtsdienst, Fachschriftsteller. Über diese Karrieren ist zu erfahren, dass die Gesuchsteller langjährige Fachkenntnisse und berufliche Erfahrungen und Selbstbewusstsein hatten. Mehrere Gesuchsteller betonten, dass es für sie einen dringenden „lokalen Bedarf“ gebe, um Winkelschreiber auszuschließen. Beispiels-

weise steht in einem Akt aus dem Jahr 1907, dass der Gesuchsteller in Graz „eigentlich nur den Winkelschreibern Konkurrenz machen würde“, denn „weder die Advokaten noch die Notare haben in Steuer- und Gewerbesachen eine nennenswerte Praxis“ und die Handels- und Gewerbekammer habe für ihn ein Gutachten verfasst, um das Bedürfnis nach einem solchen Büro zu beweisen. Hingegen blieb das Justizministerium bei der Advokatenordnung (1868): „Das Vertretungsrecht [...] umfaßt die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten“.²² Ferner wurde hier auch die Frage beantwortet, ob eine auf die Auskunftsstelle beschränkte Erteilung möglich sei. „Hier ist aber, wie ich glaube, das Argument verwendbar, daß es praktisch bei der bloßen Erteilung von Auskünften sicher nicht bliebe.“²³

In den Akten der früheren Jahre sind Meinungsunterschiede sowohl in nachgeordneten als auch innerhalb der zentralen Behörden oft zu bemerken. Beispielsweise behandelt ein Akt aus dem Jahr 1906 die Gesuche von zwei Männern mit dem Grad eines Doktor iuris, einem pensionierten Regierungsrat im Oberhofmeisteramt und einem ehemaligen Finanzsekretär, „um Erteilung der Konzession zur Führung einer öffentlichen Agentie unter Nachsicht der Prüfung und der Kautionsleistung“.²⁴ Überliefert sind auch die Meinungen des Handelsministeriums und des Finanzministeriums: Das Handelsministerium war für die Ermäßigung der Kautionsleistung, das Finanzministerium für die Erteilung der Konzession wenigstens an einen der Antragsteller. Hingegen empfahl das Justizministerium, „mit der Verleihung öffentlicher Agentenbefugnisse höchst sparsam vorzugehen“.

²² RGBL. 1868/96, § 8.

²³ ÖStA, AVA, JM, Kart. A1740 Post 109/27(1907) Z. 24992.

²⁴ Ebd. Kart. A1740 Post 109/14 (1906) Z. 7970.

Wenigstens einem davon wurde die Ausübung der öffentlichen Agentie gestattet. Denn derselbe Gesuchsteller, ein ehemaliger Finanzsekretär, erhob einen anderen Einspruch beim Finanzministerium im Jahr 1913.²⁵ Diesmal ging es um die Ausschließung der öffentlichen Agenten aus dem Parteienvertretungsrecht im gerichtlichen Verfahren in zweiter Instanz für Personalsteuergesetze, welche Änderung auf Anregung der Advokatenkammer eingeführt wurde.

Das Justizministerium äußert die Meinung, „dem ablehnenden Standpunkt des Finanzministeriums beizupflichten“.

In dieser Zeit sind Meinungsunterschiede innerhalb der zentralen Behörden in den Beschreibungen kaum zu bemerken. Die Rekurse wurden übereinstimmend abgelehnt.

Militärangelegenheiten

27 Gesuchsteller wollten Militärangelegenheiten behandeln, nach näher beschriebenen Akten z.B. auf die Wehrpflicht bezogene Schriften und Eingaben verfassen, und Auskünfte geben. In 20 Fällen sind auch die Berufe erwähnt: Bezirkssekretär, Hauptmann, Offizier, Postoffizier, Oberleutnant (jeweils drei), zwei Bezirksoberkommissare, Major, Gemeindeoberrat, Marinekommissar. Die Gesuchsteller hatten gewiss militärische Erfahrungen.

Bemerkenswert in dieser Angelegenheit ist die Beschreibung in mehreren Akten, die die Möglichkeit der Konzession um eine Auskunftsstelle andeuten, anders als bei Steuer- und Finanzangelegenheiten.

Zum Beispiel reichte ein pensionierter Major bei der böhmischen Statthalterei um Konzessionierung eines Militärbureaus mit Sitz in Eger ein. Er wollte sich mit dem Betreiben dieses Bureaus befassen, „1. mit allen auf die Wehrpflicht und

²⁵ Ebd. Kart. A1740 Post 109/102 (1913) Z. 9100.

auf die nach den Wehrvorschriften und dem Wehrgesetze zu beurteilenden Militärverhältnisse bezüglichen Angelegenheiten, 2. mit sonstigen militärischen Angelegenheiten, sowie 3. allen Heirats-, Hof- und Adelsangelegenheiten von ‚Gagisten‘ und in keiner Rangklasse stehenden Militärpersonen, und 4. mit Majestätsgesuchen in militärischen Angelegenheiten.“²⁶

Die Gemeindevertretung Eger [Cheb] bestätigte „den lokalen Bedarf“. Auch erhob die Notariatskammer gegen die Konzessionierung keine Einwendung, weil dadurch einem „dringenden Bedürfnisse entsprochen“ würde. Auch die Statthalterei wollte das Gesuch befürworten. Allein die böhmische Advokatenkammer war dagegen, da die Vertretung vor Behörden und die Erstattung von Gutachten in Rechtsangelegenheiten den Advokaten vorbehalten sei. Das Ministerium des Innern war der Meinung, dass in die Konzession ausdrücklich die Beschränkung und der Vorbehalt aufzunehmen sein würde, dass der Konzessionär lediglich zur Erteilung von Auskünften, nicht aber zur Vertretung von Parteien bei Behörden und zur Verfassung von Eingaben befugt wäre. Ferner sollte festgelegt werden, dass „jede“ Überschreitung der Berechtigung den Konzessionsentzug zur Folge haben würde. Das Justizministerium stimmte zu.

Zwar unter strengem Vorbehalt, findet man hier doch die Möglichkeit, wenigstens eine Auskunftsstelle mit amtlicher Konzession zu betreiben.

Aus den sonstigen Angelegenheiten

In mehreren Akten werden nur die „Verfassung von Schriften und Eingaben an Behörden“ oder nur „administrative Sachen“ erwähnt. Es gibt

aber auch Akten, die konkretere Angelegenheiten aufzählen, etwa Heimatrecht, Zollangelegenheiten, Stiftungssachen, Preisausschreibungen, Grundbuchämter, Hypothekenaufnahmen, Frachtenreklamation, Wechseldarlehen, u.a.

Die ministerialen Meinungen in einzelnen Akten sind nicht so unterschiedlich: Wenn die Angelegenheiten unter den Befugnissen für „öffentliche Agentie“ waren, wurde abgelehnt.

Eine Serie von Akten zum Betrieb von Staatsbürgerrechtsbureaus zeigt uns ein gutes Beispiel, wie ein Gesuchsteller mit Dokortitel in Wien, der „früher durch ein Jahr Advokaturskandidat und drei Jahre Auskultant (Richteramtskandidat)“ war, versuchte, die behördliche Bewilligung zu erhalten.²⁷ Ein Gesuch um die Erteilung der Bewilligung „zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung in Staatsbürger- und Heimatrechtsangelegenheiten einschließlich der Berechtigung zur Verfassung der hiezu sowie zur Bewerbung um Stiftungen oder Preisausschreibungen erforderlichen nicht gerichtlicher Eingaben“ wurde im Oktober 1910 zuerst vom Ministerium des Inneren der Statthalterei zur zuständigen Erledigung abgegeben und von dieser an den Wiener Magistrat zur Berichterstattung weitergeleitet. Hingegen äußerten der Wiener Magistrat und die Niederösterreichische Advokatenkammer, dass die angesuchten Befugnisse nur öffentlichen Agenten zukämen, um welche Berechtigung der Gesuchsteller nicht angesucht hätte, ferner dass mit Rücksicht auf die Überfüllung des Advokaten- und Notarstandes ein Bedürfnis nach einer öffentlichen Agentie nicht bestehe.

Fünf Monate später wiederholte dieser Gesuchsteller sein Begehren eingeschränkt auf „die Berechtigung zur Auskunftserteilung und Privatgeschäftsvermittlung in Staatsbürgerrechts- sowie in Stiftungs- und Preisausschreibungsan-

²⁶ Ebd. Kart. A1740 Post 109/59 (1911) Z. 18605.

²⁷ Ebd. Kart. A1740 Post 109/49 (1910) Z. 38564, 50 (1911) Z. 37960, 51 (1911) Z. 229.

gelegenheiten mit Ausschluß der Verfassung von Eingaben und der Parteienvertretung“. Das Ministerium des Inneren stellt drei Punkte in seinem Referat fest: Erstens werde die Erwerbstätigkeit der bloßen Auskunftserteilung in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung selbst ohne Verfassung von Eingaben an Behörden als eine Privatagentie behandelt. Zweitens würden Konzessionen zum Betriebe öffentlicher Agentien im Sinne der zwischen den beteiligten Ministerien getroffenen Vereinbarungen überhaupt nicht mehr verliehen. Und drittens sollten die Konzessionen für Privatagentien nur mehr mit der Einschränkung erteilt werden, dass der Privatagent lediglich zur Erteilung von Auskünften, nicht aber zur Vertretung der Parteien bei Behörden oder zur Verfassung von Eingaben befugt sei.

Im Jahr 1914 versuchte dieser Gesuchsteller nochmals die Ausdehnung seiner Befugnisse.²⁸ Er wollte nämlich über die folgenden drei Arten von Gesuchen Formulare verfassen und im Namen seiner Klienten als Eingaben an die Behörden richten dürfen: „Gesuch an die Polizeidirektion Wien um Ausfolgung eines Sittenzeugnisses, Gesuch an die politische Landesstelle um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, ebensolches Gesuch um definitive Aufnahme in den Staatsverband“. Im Laufe der Bearbeitung innerhalb des Ministeriums des Inneren hatte dieser Gesuchsteller seinen Antrag bis dahin eingeschränkt, es möge ihm nur bewilligt werden, dass die Erledigung der von den Parteien oder von Advokaten verfassten und unterschriebenen Einbürgerungsgesuche zu seinen Händen zugestellt werden dürften. Dazu äußerte sich das Ministerium des Inneren nicht ausdrücklich, ob es die Übernahme solcher Zustellungen für einen Akt der Parteienvertretung ansehen würde, und erwartete eine Äußerung des Justizministeriums, welche folgendermaßen

lautete: „Die geschäftsmäßige Übernahme behördlicher, für Klienten des Übernehmers bestimmter Geschäftsstücke fällt ohne Zweifel unter den Begriff der Parteienvertretung im weiteren Sinne. Die allgemeine Verleihung einer solchen ‚Ermächtigung‘ als eines persönlichen Vorrechtes wäre nach Ansicht untunlich. Sie könnte nur irreführend wirken“. ²⁹ Hier zeigt sich, dass einerseits der Gesuchsteller mit seinen praktischen Kenntnissen alle Möglichkeiten nutzte, um eine, wenn auch beschränkte, Bewilligung zu erhalten, hingegen die Behörden sich andererseits bemühten, jede Einschreitensmöglichkeit der „Mittelsperson“ zu verhindern.

Fazit

Die Analyse der Einsichtsakten des k.k. Justizministeriums über das einzelne Gesuch macht klar, dass die Antragssteller, etwa pensionierte Beamte, Offiziere u.a., manchmal für den „lokalen Bedarf“ in Cisleithanien geeignet erschienen. Deshalb gab es sowohl in nachgeordneten, als auch innerhalb der zentralen Behörden insbesondere am Anfang verschiedene Meinungen, wie vor allem bezüglich der Gesuche um Beratungsbüros für Finanz- und Steuerangelegenheiten verfahren werden sollte. Wie das Beispiel um die Konzession für die Auskunftsstelle für Militärangelegenheiten zeigt, konnten die Behörden bis zur Auflösung der Monarchie dennoch nicht alle Gesuche abweisen. Dabei war das Justizministerium durchgehend ablehnender Ansicht, um damit die Interessen der Advokaten und Notare zu schützen und trug dazu bei, die öffentliche Agentie stufenweise abzuschaffen.

Dennoch waren Antragsteller verschiedener Art vorhanden, und außerdem konnten bereits betreibende Agenten nicht abgesetzt werden, obwohl nach der Vereinbarung unter den Behör-

²⁸ Ebd. Kart. A1740 Post 109/115 (1914) Z. 4765.

²⁹ Ebd.

den schon längst keine Konzession zur öffentlichen Agentie mehr verliehen werden sollten. Daraus kann man zumindest schließen, dass gewisse „Rechtsberater“, außer Advokaten und Notaren, für die „Infrajustiz“ tätig wurden, und dabei keineswegs immer die einfachen, armen Leute betrogen. Weitere Forschungen sind insbesondere aufgrund der Materialien auf der Ebene der nachgeordneten Behörden noch erforderlich.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Rieko UEDA
 Institute of Liberal Arts and Sciences
 University of Toyama
 3190 Gofuku, Toyama
 930-8555 Japan
 uedar@las.u-toyama.ac.jp
 ORCID-Nr.: 0000-0002-8280-8825

Abkürzungen

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literaturverzeichnis:

- Benoît GARNOT, *Histoire de la justice: France, XVI^e–XXI^e siècles* (=Collection Folio/histoire 173, Paris 2009).
- Josef KASERER, *Handbuch der österreichischen Justizverwaltung*. Mit Benutzung amtlicher Quellen, 4 Bde. (Wien 1882–1884).
- Franz KLEIN, *Zeit- und Geistströmungen im Prozesse*. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden. 9. November 1901, in: Franz KLEIN, *Reden, Vorträge, Aufsätze, Briefe*, Bd. 1 (Wien 1927) 117–138.
- Edmund KRAUTMANN, Ferdinand KRAUTMANN (Hgg.), *Österreichische Staatsbürgerkunde für Schule und Haus* (Wien 1908).
- Peter MAYR, *Rechtsschutzalternativen in der österreichischen Rechtsentwicklung* (Wien 1995).
- Yoshihiro MISAKA (Hg.), *Vergleichende rechtshistorische Beiträge über „Infrajustiz“ und ihre Träger* (Osaka 2019).
- Christian NEWSCHWARA, *Österreich-Ungarn: Geschichte und Historiografie des Notariats*. In: Matthias SCHMOECKEL, Werner SCHUBERT (Hgg.) *Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen* (Baden-Baden 2009) 241–277.
- DERS., *Geschichte des österreichischen Notariats Bd. II/1 1850 bis 1871. Formierung eines modernen Notariats – ein Kampf zwischen Form und Freiheit* (Wien 2017).
- PLESCHNER, *Winkelschreiber oder Privat-Advocat?* In: *Allgemeine Juristen-Zeitung* Nr. 46 (1881) 556–558.
- Simone RÜCKER, *Rechtsberatung. Das Rechtsberatungswesen von 1919–1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes von 1935* (Tübingen 2007).
- Peter WRABETZ, *Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart* (Wien 2008).
- Josef ULBRICH, *Agenten*, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, Bd. 1: A–G (Wien 1905) 32–33.